

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);

BAB A 3 Würzburg – Regensburg

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr.-km 397+750 bis Betr.-km 400+182 (Abschnitt 740 Station 0,167 bis Abschnitt 760 Station 2,371)

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Mit Schreiben vom 30.09.2019 hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, als (damalige) Vorhabensträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben Lärmsanierung Schwaig von Betr. –km 397+900 bis Betr. –km 399+978 beantragt. Zum 01.01.2021 wurde die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, im Rahmen der Rechtsnachfolge (Umwandlung) neue Vorhabensträgerin für das Verfahren.

Im Laufe dieses Verfahrens haben sich jedoch durch die Senkung der Lärmsanierungsgrenzwerte zum 01.08.2020 und die Einführung eines neuen Lärmberechnungsverfahrens nach den Maßgaben der RLS 19 die rechtlichen Rahmenbedingungen im Lärmschutz gravierend geändert. Diese gesetzlichen Änderungen waren für die Vorhabensträgerin zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht absehbar. Die neuen Rahmenbedingungen erforderten umfangreiche Umplanungen, um die Lärmschutzmaßnahme an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Aufgrund des Umfangs der notwendigen Änderungen ist nach erfolgter Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines neuen Rechtsverfahrens notwendig. Mit Schreiben vom 10.07.2021 hat die Vorhabensträgerin den Antrag vom 30.09.2019 daher zurückgezogen. Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.10.2021 wurde das (ursprüngliche) Planfeststellungsverfahren eingestellt.

Das nunmehr am 28.07.2022 neu beantragte Vorhaben umfasst die Optimierung des Lärmschutzes, den Ersatzneubau des Bauwerks BW 398b, die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht und die Provisorien der bauzeitlichen Verbreiterung der Bundesautobahn (BAB) A 3 im Autobahnabschnitt zwischen der AS Nürnberg/Behringersdorf und dem AK Nürnberg. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen verlaufen östlich und westlich der BAB A 3 von Betr.-km 397,750 bis Betr.-km 400,182. Die plangegenständlichen Maßnahmen beinhalten:

- aktive Lärmschutzmaßnahmen beidseitig der BAB A 3 auf einer Gesamtlänge von 3.300 m und einer maximalen Höhe von 16,20 m über Gelände
- ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen an 101 Gebäuden zur Einhaltung des Nachtgrenzwertes für die Lärmsanierung
- beidseitige Erneuerung der Fahrbahndeckschicht und Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelages SMA LA auf einer Länge von ca. 2,40 km
- Ersatzneubau der Feldwegunterführung BW 398b (2 Teilbauwerke) sowie
- Provisorische Verbreiterung der BAB A 3 Richtungsfahrbahn Würzburg auf einer Länge von ca. 270 m.

Die optimierten aktiven Schallschutzmaßnahmen führen zu einer wesentlichen Reduzierung der Immissionen an der nächstgelegenen Bebauung. Gleichzeitig verringern sich durch das

Vorhaben auch die bestehenden, negativen Auswirkungen auf die hinter den Schutzeinrichtungen liegenden Lebensräume und Tierarten. Insofern erfolgt eine Reduzierung der Belastung unmittelbar angrenzender Biotope und eine Erhöhung der Biotopfunktionen sowie eine Verbesserung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 der Planunterlagen verwiesen.

Der Planungsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Mittelfranken, Landkreis Nürnberger Land. Die Baumaßnahme wirkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg mit den Ortsteilen Behringersdorf und Malmsbach sowie der Stadt Nürnberg, Ortsteil Laufamholz, aus. Trägerin des Vorhabens einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern. Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens ist es notwendig, sowohl privates als auch öffentliches Grundeigentum vorübergehend sowie dauerhaft in Anspruch zu nehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

21.09.2022 bis 20.10.2022

bei der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 22, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **03.11.2022**, bei der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 22, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss

beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Als

Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Anhörungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen für die Gemeinde Schwaig bei Nürnberg sowie den Ortsteil Laufamholz (Stadt Nürnberg) wird eine deutliche Verbesserung der Wohnqualität gegenüber dem Bestand eintreten. Die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen führen zu einer wesentlichen Reduzierung der Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Bebauung. Gleichzeitig verringern sich durch das Vorhaben auch die bestehenden, negativen Auswirkungen auf die hinter den Schutzeinrichtungen liegenden Lebensräume und Tierarten. Insofern erfolgt eine Reduzierung der Belastung unmittelbar angrenzender Biotop und eine Erhöhung der Biotopfunktionen sowie eine Verbesserung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Anlagenbedingt werden keine bedeutenden Biotopfunktionen nachhaltig verloren gehen, da keine höherwertigen Lebensräume von den Baumaßnahmen betroffen sein werden. Baubedingt veränderte Säume und größere Teile der Gehölze werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt bzw. können sich bei der üblichen Pflege des Straßenbegleitgrüns wieder entwickeln. Der deutlich überwiegende Teil der Säume im östlichen Abschnitt auf der Nordseite der Fahrbahn wird bei der Baumaßnahme nicht verändert und speziell vor baubedingten Beeinträchtigungen geschont. Durch den Ausbau der Lärmschutzeinrichtungen werden straßenbegleitende Gehölze vorübergehend in Anspruch genommen, können aber auf diesen Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme wieder entstehen. Der plangegenständliche Neubau der Lärmschutzwände sowie die Umgestaltung der bestehenden Lärmschutzwälle führen zu keiner signifikanten Veränderung des Landschaftsbildes.

Bauzeitlich werden Gehölzbestände im notwendigen Umfang auf den Stock gesetzt und teilweise an den Standorten der Wände auch gerodet. Baumhöhlen oder Rindenverstecke für Fledermäuse sind wegen des häufigen Rückschnittes und des insgesamt eher geringen Alters der Gehölze entlang der Straßenflächen nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgesehenen Eingriffe nicht ausgelöst. Streng geschützte Säugetierarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein häufiger und weit verbreiteter europäischer Vogelarten betroffen, die als Freibrüter in Gehölzen leben. In der Bauphase fallen vorübergehend Nistmöglichkeiten in geringem Umfang weg. Nach Abschluss der Bauarbeiten, die etwa ein Jahr dauern werden, entwickeln sich wieder Gehölze der gleichen Art und in ähnlichem Umfang auf den bisher mit Gehölzen bestandenen Flächen (siehe Maßnahme 7 G der Unterlage 19.1.3). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen dann wieder zur Verfügung. Bau- und betriebsbedingte Tötungen von Vögeln durch Gehölzfällungen bzw. transparente Bestandteile der Lärmschutzwände werden durch Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit sowie durch Linien und Muster auf den transparenten Mauerteilen verhindert.

Für die Zauneidechse werden die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen 3 V bis 6 V (siehe Unterlage 19.1.3) durchgeführt, die auf die jeweilige Situation in den vier Bereichen angepasst sind und baubedingte Tötungen vermeiden. Die Maßnahmen umfassen die Vergrämung in einigen Randzonen des Baufelds, die Schonung bestimmter Abschnitte der Säume während der Bauphase sowie die Unterbindung der Zuwanderung von Zauneidechsen in das Baufeld. Für die sachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt (siehe Maßnahme 8 V der Unterlage 19.1.3).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse für allgemein häufige Freibrüter und die Zauneidechse gering. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsteht somit nicht. In der Gesamtbeurteilung ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Diese in der Planung vorgesehenen Maßnahmen sind auch im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, da hierdurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insoweit offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, vgl. auch Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Das „Natura 2000“-Gebiet DE 6532-371 „Wasserwerk Erlenstegen“ befindet sich am Rand der Autobahn und reicht in das Untersuchungsgebiet hinein. Auch das SPA-Gebiet 6533-371 „Nürnberger Reichswald“ grenzt an das Untersuchungsgebiet, liegt jedoch nicht im Wirkungsbereich der baulichen Maßnahmen. Für beide Gebiete ergab eine FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsabschätzung, dass ebenso keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen werden.

Bei der Planung von Maßnahmen ist zudem die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen und die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima zu betrachten. Durch das plangegegenständliche Vorhaben ergeben sich keine verkehrs- oder betriebsbedingten Änderungen an der Straßeninfrastruktur, die zu einer dauerhaften und zusätzlichen Emission von Treibhausgasen führen. Temporäre baubetriebliche Emissionen wurden auf der sicheren Seite liegend von der Vorhabensträgerin abgeschätzt. Insoweit darf auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 der Unterlage 1 verwiesen werden.

Das Bauvorhaben befindet sich in der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets Erlenstegen. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der N-ERGIE berücksichtigt. Die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wird durch das Bauvorhaben nicht berührt.

In Stätten des kulturellen Erbes, Bodendenkmäler oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der BAB A 3 herrührt, nicht von Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Schwaig b. Nürnberg, 12.09.2022
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

Wittmann
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
Angeschlagen am 12.09.2022
Abgenommen am 21.10.2022